

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung
Nr. : I/10-0045-19

Betreff : **Bebauungsplan Nr. 21 „ Am Buchenberg “ der Stadt Marlow**

Hier : **Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL. I S. 3634) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung**

Plangebiet : Stadt Marlow- nördliches Stadtzentrum/ Wohngebiet „ Am Buchenberg “
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen des Wohngebietes, die im Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Am Buchenberg“, als Parkplatz mit Umfahrt und Anbindung an die Stralsunder Straße (Planstraße C) festgesetzt sind.
Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat in der Sitzung am 04.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 21 „ Am Buchenberg “, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Marlow, Haus 1, Zimmer 9, Am Markt 1, 18337 Marlow, während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf der Homepage der Stadt Marlow unter der Internetseite [http:// www.stadtmarlow.de](http://www.stadtmarlow.de) einsehbar.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marlow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

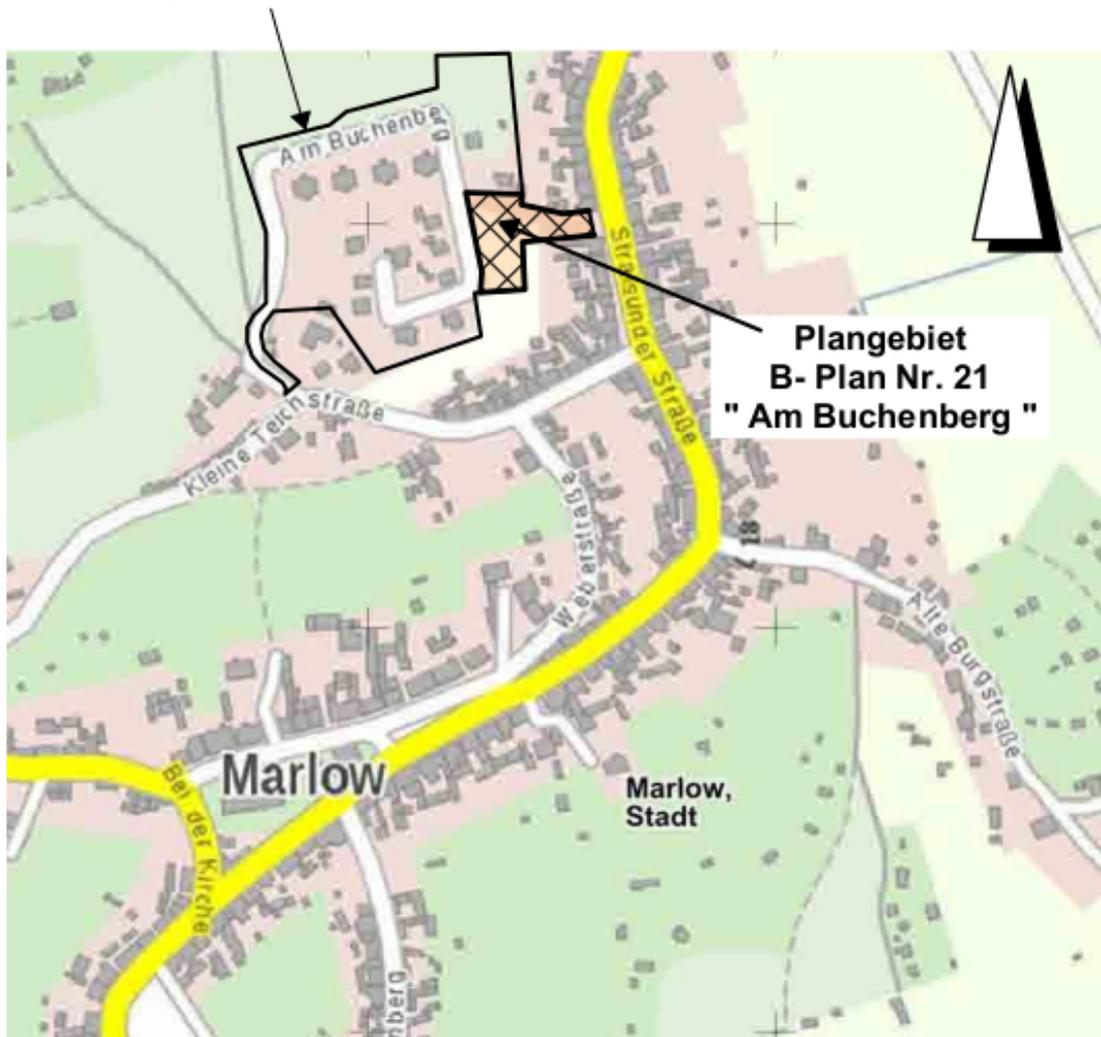
Ausgefertigt:
Marlow, den 05.09.2019

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 05.09.2019 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 17.09.2019, veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow erfolgte mit Datum vom 05.09.2019.

Geltungsbereich
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2
der Stadt Marlow



Übersichtsplan